

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)
zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Auf dem Berge“ in Billerbeck

Ausweisung eines Wohnbaugebietes
am nordöstlichen Ortsrand von Billerbeck

bearbeitet für: Stadt Billerbeck
Planen und Bauen
Markt 1
48727 Billerbeck

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
30.06.2015



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	6
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	6
4.2	Angaben des Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. zu besonderen Artvorkommen	7
4.3	Fundortkataster @LINFOS	7
4.4	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)	7
5	Faunistische Erfassungen	8
5.1	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
5.2	Brutvogelkartierung 2015	9
5.2.1	Methodik	9
5.2.2	Ergebnisse	9
6	Wirkfaktoren der Planung	11
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
7.1	Vögel	11
7.2	Fledermäuse	12
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	12
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
10	Artenschutzrechtliche Protokolle	13
Literatur		14
11	Anhang	16
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	16
11.1.1	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)	16



11.1.2 Baum bewohnende Fledermausarten.....17

Abbildungsverzeichnis

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 6
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)..... 7
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde..... 9
Tab. 4: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2015 9
Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten 10

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Billerbeck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Berge“ auf Gartengrundstücken in nordöstlicher Ortsrandlage, um sie einer Wohnbebauung zugänglich zu machen. Die Fläche des Plangebietes umfasst etwa 0,9 ha.

Die zuvor durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ÖKON 2014) kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit planungsrelevanten Tierarten möglich sind. Für die Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz und die Artgruppe der Fledermäuse wurde die Anforderung für vertiefende Untersuchungen oder alternativ einer Beurteilung auf der Basis einer ‚worst case‘-Annahme gesehen. Eine mögliche Betroffenheit der beiden Vogelarten wurde für die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe II im Rahmen von drei gezielten Begehungen in der Brutzeit 2015 überprüft. Hinsichtlich der Fledermäuse wurde die Bewertung auf der Grundlage einer ‚worst case‘-Annahme präferiert.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Billerbeck. Es wird im Nordwesten durch den Tiefen Weg und im Nordosten durch die Straße „Auf dem Berge“ begrenzt (vgl. Abb. 1). Jenseits des Tiefen Weges sowie im Südwesten schließt ein Wohngebiet an. Nordöstlich der Straße „Auf dem Berge“ und südöstlich begrenzt der vorwiegend landwirtschaftlich geprägte Außenbereich das Plangebiet. Während die Flächen nordöstlich intensiv ackerbaulich genutzt werden, stockt in südöstlicher Richtung ein Laubwald (Wirtschaftswald mit Ahorn als Hauptbaumart, hauptsächlich geringes Baumholz).

Das Plangebiet umfasst drei Wohngebäude mit Nebengebäuden (Garagen) und parkartige Gärten mit Rasenfläche, Einzelbäumen, Baumgruppen, Sträucher und Hecken, wobei sowohl einheimische als auch standortfremde Gehölze vertreten sind. Bei den Bäumen handelt es sich im Wesentlichen um Kiefern, Birken und standortfremde Koniferen überwiegend mittleren Baumholzes.

Die Geländehöhe im Plangebiet fällt in dem leicht welligen Umfeld von Norden nach Süden von etwa 157 m ü.NN auf etwa 153 m ü.NN ab.

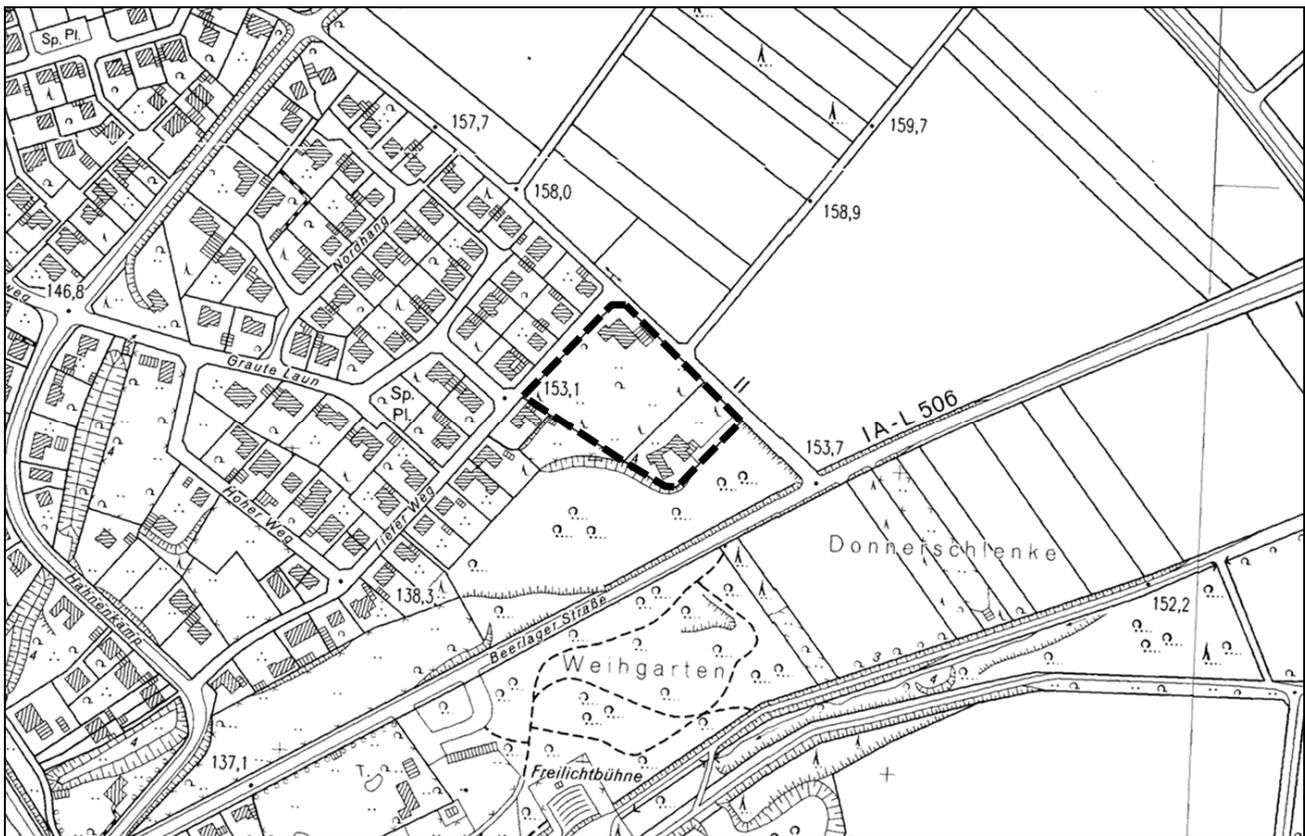


Abb. 1: Plangebiet am nordöstlichen Stadtrand von Billerbeck
 (unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2014, verändert, gestrichelter Umriss = Plangebiet)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2015b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Minimale Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3909-0047	Obstgehölz-Reihen bei Bockelsdorf und am Billerbecker Berg	390 m östlich	keine
BK-4009-0092	Hänge des Billerbecker Berges	430 m südlich	keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2015b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Angaben des Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. zu besonderen Artvorkommen

Eine Anfrage nach vorhandenen faunistischen Daten für das Plangebiet und unmittelbar benachbarte Flächen beim Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. ergab keine weiteren Erkenntnisse – für das Gebiet sind keine Daten verfügbar bzw. dokumentiert.

4.3 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2015c).

4.4 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkelchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2015a).

Das UG befindet sich in der atlantischen Region und liegt vollständig im Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld). Für diesen Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Wirkungsbereich der Planung betroffen sein können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Fledermäuse			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
6.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
8.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
10.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
11.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
5.	Feldsperling	sicher brütend	U	
6.	Habicht	sicher brütend	G↓	
7.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
8.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
9.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
10.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
11.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
12.	Nachtigall	sicher brütend	G	
13.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
14.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
15.	Schleiereule	sicher brütend	G	
16.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
17.	Sperber	sicher brütend	G	
18.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
19.	Turmfalke	sicher brütend	G	
20.	Waldkauz	sicher brütend	G	
21.	Waldohreule	sicher brütend	U	
	Amphibien			
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten (MTBQ) sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies könnte im vorliegenden Fall z.B. den Gartenrotschwanz, die Mückenfledermaus oder die Waldschnepfe betreffen, die im Münsterland verbreitet, für den vorliegenden MTBQ aber nicht aufgeführt sind.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5 Faunistische Erfassungen

5.1 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während einer ersten Begehung am 04.11.2014 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, trugen jedoch im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (ÖKON 2014) zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.



Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
4.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	In den Gehölzen am Ortsrand nach Nahrung suchender Trupp mit etwa 10-20 Tieren, auch im Plangebiet nach Nahrung suchend
5.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	
6.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
9.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 9 Vogelarten erfasst (s. Tab. 3). Der Feldsperling zählt zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) und ist als einzige der vorgefundenen Arten gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet.

5.2 Brutvogelkartierung 2015

5.2.1 Methodik

In 2015 wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck eine avifaunistische Kartierung mit drei Begehungen zur Brutzeit durchgeführt (siehe Tab. 4).

Tab. 4: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2015

Datum	Bemerkungen
21.04.2015	1. Brutvogelbegehung
06.05.2015	2. Brutvogelbegehung
13.05.2015	3. Brutvogelbegehung

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich der Planung auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten, insbesondere Feldsperling und Gartenrotschwanz untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte i.d.R. in den Morgenstunden zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4).

5.2.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden bei der avifaunistischen Untersuchung 27 Vogelarten erfasst, darunter mit den Arten Feldlerche, Mehl- und Rauchschnalbe drei planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) (s. Tab. 5). Nachweise von Feldsperlingen oder Gartenrotschwänzen blieben trotz der gezielten Überprüfung aus.

Mindestens neun Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren zehn Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen acht Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler des Untersuchungsgebietes anzusprechen.



Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	BV	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	N	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	N	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	BV	
8.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	N	am 06.05. wurde ein singendes Männchen abseits der Planung auf dem nördlich benachbarten Acker erfasst, im Nahbereich zur Planung ist die Feldlerche lediglich als Nahrungsgast einzustufen
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	BV	
10.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
11.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	BV	
12.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	
13.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BV	
14.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	
15.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	N	
16.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	
17.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	N	1 x Jagdflug über dem Plangebiet, keine Brutplätze im UG, nächstes Brutvorkommen unbekannt
18.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	N	1 x Jagdflug über dem Plangebiet, keine Brutplätze im UG, nächstes Brutvorkommen unbekannt
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
22.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	
23.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	BV	
24.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
25.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	N	
26.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
27.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Vogelarten

fett hervorgehobene Zeilen kennzeichnen planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2005)

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

♂ = Männchen, ♀ = Weibchen

Für die drei erfassten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Brutvorkommen im Wirkungsbereich der Planung ausgeschlossen werden. Die etwa 100 m entfernt singende Feldlerche lässt auf ein abseits der Planung liegendes, entfernt benachbartes Brutvorkommen von Feldlerchen schließen. Für die beiden Schwalbenarten sind Brutvorkommen insbesondere auf umliegenden Hofstellen mit Viehhaltung zu vermuten. Für das Plangebiet und in direkter Nachbarschaft zur Planung können Brutvorkommen von Schwalben ausgeschlossen werden.

Auf eine ausführlichere Beschreibung der Kartierergebnisse und eine Kartendarstellung wird mangels Nach- oder Hinweisen zu Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten verzichtet.

6 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Mit dem Vorhaben sind **Erschließungsarbeiten** in Gartengrundstücken zur Vorbereitung von Baufeldern verbunden. Im Zuge der Bauarbeiten können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden und verloren gehen.

In Bezug auf einen möglichen baubedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden mögliche baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten der Gärten wie z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz und auf Baum bewohnende Fledermausarten bewertet.

Bauarbeiten stellen darüber hinaus eine direkte wie auch indirekte Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsformen dar. Neben der direkten Schädigung / Tötung auf der Fläche präsen-ter Individuen können auch baubetriebliche Störungen zum Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen (z.B. Gelegeaufgabe, Auskühlen der Eier) und z.B. benachbart vorhandene Bruten gefährden.

Eine mögliche Gefährdung durch vorhabenbedingte Bauarbeiten wird für potenziell betroffene Arten der Gärten und Siedlungsränder (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Fasan, Zwergfledermaus, ggf. Feldlerche) bewertet.

Die **Inanspruchnahme von Gartenfläche** kann Reviere planungsrelevanter Arten anlagebedingt ganz oder teilweise betreffen und den (dauerhaften) Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeuten. Eine anteilige Betroffenheit ist insbesondere dann artenschutzrechtlich relevant, wenn essenzielle Teilhabitate entfallen bzw. entwertet werden.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Gartenfläche als essenzieller (Teil-)Lebensraum und dem in diesem Zusammenhang drohenden Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten der Gärten bewertet.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

Eine Schädigung / Tötung von Vogelarten der Gärten und Siedlungsränder durch die mit der Planung verbundene Erschließung von Plangebietsflächen ist für Altvögel nicht anzunehmen. Sie kann jedoch für (immobiler) Eier und Jungvögel nicht ausgeschlossen werden. Der Konflikt ist daher auf die Brutzeit von Vögeln beschränkt. Die Gefährdung betrifft insbesondere Neststandorte. Diese befinden sich im Wesentlichen in den Bäumen und Sträuchern des Plangebietes, können aber auch in sonstigen nischenreichen Vertikalstrukturen (Holz- und Steinlager, Gartenhütte) angelegt werden.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch eine Schädigung / Tötung von Vögeln der Gärten und Siedlungsränder ist durch Ausschluss der Erschließungsarbeiten zur Brutzeit von Vögeln zu vermeiden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Gartenrotschwanz sind nicht betroffen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sonstiger planungsrelevanter Vogelarten wurden für den Wirkraum der Planung nicht festgestellt – das etwa 100 m abseits der Planung gelegene Feldlerchenrevier ist entfernungsbedingt nicht betroffen, Mehl- und Rauchschnalben sind lediglich als Nahrungsgäste präsent und ebenfalls nicht betroffen.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten der Gärten und Siedlungsränder durch die Erschließungsarbeiten oder die Inanspruchnahme der Gartenfläche kann ausgeschlossen werden.

7.2 Fledermäuse

Eine Schädigung / Tötung von Fledermausarten der Gärten und Siedlungsränder durch die mit der Planung verbundene Erschließung von Plangebietsflächen kann weder für (ruhende) Alttiere noch für Jungtiere ausgeschlossen werden. Zu vermuten ist eine Betroffenheit im Sommerquartier oder an Einzelhangplätzen im Rahmen von Baumfällungen. Winterquartierpotenziale waren nicht erkennbar. Sofern die Gehölze in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt wird, ist eine Schädigung / Tötung von Fledermäusen nicht zu befürchten.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch eine Schädigung / Tötung von Fledermäusen der Gärten und Siedlungsränder ist zu vermeiden, indem die Gehölzbeseitigung auf die Zeit von Oktober bis Februar beschränkt bleibt.

In Bezug auf Fledermäuse ist nach Absprache mit dem Auftraggeber und der Unteren Landschaftsbehörde ein Ausgleich auf der Grundlage einer ‚worst case‘-Betrachtung vorgesehen. Als ‚worst case‘ wird nach den Eindrücken der Ortsbegehungen mit Erfassung der vorhandenen Potenziale die Betroffenheit von 1 Sommerquartier und 10 Einzelhangplätzen Garten bewohnender Fledermäuse angenommen (vgl. ÖKON GMBH 2014).

Der nach Abstimmung mit dem Antragsteller und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld angenommene ‚worst case‘ dient im vorliegenden Fall anstelle von vertiefenden Fledermausuntersuchungen als Grundlage für die Ermittlung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen. Als Ausgleich für den angenommenen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne (Quartier, Einzelhandplatz) ist die vorgezogene Hängung von 10 Fledermauskästen für Baum bewohnende Fledermausarten in geeignetem Umfeld vorgesehen.

Über die angenommene Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus ist eine essenzielle Bedeutung der sonstigen überplanten Fläche / Strukturen für Fledermäuse nicht ableitbar. Das Umfeld bietet ggf. betroffenen Fledermäusen ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Ausschluss der Erschließungsarbeiten in der Zeit von 01. März bis 30. September:** Zur Vermeidung einer Schädigung / Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen dürfen in der Zeit von 01. März bis 30. September (Brutzeit der Vögel) keine Erschließungsarbeiten stattfinden.
- **Ausschluss von Gehölzbeseitigungen in der Zeit von 01. März bis 30. September:** Zur Vermeidung einer Schädigung / Tötung von Vögeln und Fledermäusen oder ihrer Entwick-

lungsformen dürfen für die Umsetzung der Planung in der Zeit von 01. März bis 30. September keine Gehölzfällungen / -rodungen durchgeführt werden.

- **Vorgezogene Bereitstellung von zehn Fledermauskästen:** Als vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) für den angenommenen Verlust von 1 Sommerquartier und 10 Einzelhangplätzen sind insgesamt 10 Fledermauskästen für Baum bewohnende Fledermäuse, darunter 1 Sommerquartier-Kasten, unter fachlicher Begleitung aufzuhängen. Die Hängung ist vorgezogen, fachgerecht und im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet umzusetzen. Die Instandhaltung und Pflege/Reinigung, ggf. der Ersatz von Kästen ist zu gewährleisten. Hierzu sind die Kästen mindestens im Abstand von fünf Jahren zu kontrollieren.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Ausschluss der Erschließungsarbeiten in der Zeit von 01. März bis 30. September**
- **Ausschluss von Gehölzbeseitigungen in der Zeit von 01. März bis 30. September**
- **Vorgezogene Bereitstellung von zehn Fledermauskästen**

für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Berge“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird.

10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppen der Allerweltsvogelarten und Baum bewohnende Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (01.06.2015).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (01.06.2015).
- LANUV NRW (2014c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (01.06.2015).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2014): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Berge“ in Billerbeck. Ausweisung eines Wohnbaugebietes am nordöstlichen Ortsrand von Billerbeck. Münster.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)



Diese Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Gerdes'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V MTBQ 40092 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von Gartenfläche und zur Beseitigung von Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten • grundsätzlich ist auch ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit benachbart brütenden Allerweltsarten nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln) 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Erschließungsarbeiten in der Zeit von 01. März bis 30. September • Ausschluss von Gehölzbeseitigungen in der Zeit von 01. März bis 30. September 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Bachstelze) • es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 			



Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlage

11.1.2 Baum bewohnende Fledermausarten

Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: V/G/3	MTBQ 40092 (Coesfeld)
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: R/R/-	
streng geschützte Art				
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der			Erhaltungszustand in der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region 		G	- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x			
- U (ungünstig-unzureichend)				
- S (ungünstig-schlecht)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.				
<ul style="list-style-type: none"> Sommerquartiere und Einzelhangplätze in Altbäumen des Plangebietes sind nicht auszuschließen. Mit der vorhabenbedingten Erschließung einhergehende Gehölzbeseitigungen stellen eine Gefährdung von Individuen dar und es ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Planung und des Verbleibs ausreichenden Lebensraums und Strukturen für Fledermäuse im benachbarten Umfeld ist über eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne hinaus kein Verlust essenzieller Funktionen anzunehmen 				



Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss der Erschließungsarbeiten in der Zeit von 01. März bis 30. September Ausschluss von Gehölzbeseitigungen in der Zeit von 01. März bis 30. September 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> vorgezogene Bereitstellung von zehn Fledermauskästen 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Die Bewertung erfolgt in Absprache mit dem Antragsteller und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld auf der Basis einer ‚worst case‘-Annahme; vertiefende / Gezielte Fledermausuntersuchungen wurden nicht durchgeführt Präsenz der Arten ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.